



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung tritt am 1. September 2004 in Kraft

17 Erlasse bzw. Erlassänderungen des kantonalen Rechts aus dem Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung treten am 1. September 2004 in Kraft. Die neue Schaffhauser Kantonsverfassung, die von den Stimmberechtigten am 22. September 2002 gutgeheissen worden war, ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Beim Rechtsetzungsprogramm handelt es sich in erster Linie um "technische Anpassungen". Zum Teil wurde damit aber auch die Gelegenheit benutzt, gewisse materielle Änderungen vorzunehmen. Die wichtigsten Anpassungen sind die folgenden:

- Wahlgesetz: Neu dürfen gewisse Vorbereitungsarbeiten bei den Kantonsratswahlen und den Einwohnerratswahlen an den beiden Vortagen des Abstimmungssonntags ausgeführt werden. Bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen erfolgt von Amtes wegen eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt bzw. in jedem Fall, wenn die Differenz kleiner als sechs Stimmen ist. Zudem wird das System der Teil- und Variantenabstimmungen im Einzelnen festgelegt. Ebenso werden die Bestimmungen über die Behandlung von eingereichten Volksinitiativen präzisiert. Schliesslich wird ein definitiver Schliesstermin für die Urnen an Wahl- und Abstimmungstagen festgesetzt. Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag um 11.00 Uhr zu schliessen. Diese Bestimmung wird allerdings in Absprache mit den Gemeinden erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- Gesetz und Geschäftsordnung über den Kantonsrat Schaffhausen: Es wurden Ausführungsbestimmungen zur Volksmotion und Präzisierungen zur Oberaufsicht des Kantonsrates aufgenommen. Künftig sind die Geschäftsberichte privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Neu ist das Präsidium des Kantonsrates bei allen Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Schliesslich wird die Bestimmung über die persönliche Erklärung präzisiert. Ein Ratsmitglied, welches persönlich angegriffen worden ist, erhält in einer kurzen persönlichen Erklärung die Gelegenheit zu einer Antwort.
- Organisationsgesetz: Hier wird das neu für die gesamte Staatstätigkeit geltende Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt geregelt. Einerseits informiert die Regierung die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Andererseits hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten. Allerdings können überwiegende öffentliche oder private Interessen der Informationspflicht bzw. dem Akteneinsichtsrecht entgegenstehen.
- Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung: Nachdem in der neuen Verfassung das Recht auf Ehe und Familie oder auf eine andere Form des Zusammenlebens als Freiheitsrecht gewährleistet wird, ist in den beiden Prozessordnungen das Zeugnisverweigerungs-

recht auch für Personen vorzusehen, welche mit der beschuldigten bzw. beweispflichtigen Person ständig in einer anderen Form zusammenleben.

- Finanzhaushaltsgesetz: Angepasst werden die Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates kann danach direkt mit der Finanzkontrolle verkehren. Künftig erstattet die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über wesentliche Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Schliesslich wird künftig neben dem Regierungsrat auch die Geschäftsprüfungskommission über besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unterrichtet.

Erhöhung des Kreditrahmens im Kantonalen Sozialfonds

Der Kreditrahmen für kollektive Eingliederungsmassnahmen innerhalb des Kantonalen Sozialfonds soll auf 1,4 Mio. Franken erhöht werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen entsprechenden Nachtragskredit von 400'000 Franken.

Unter den kollektiven Eingliederungsmassnahmen werden Projekte zusammengefasst, welche der Förderung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von arbeitslosen Personen dienen. Es können aber auch Anstellungsprogramme ausserhalb der schweizerischen Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Dabei hat sich vor allem die Stiftung Impuls grosse Verdienste erworben. Für diese Programme kommen vorwiegend Personen in Frage, die nach der Aussteuerung von der Sozialhilfe unterstützt werden müssten. Dies bewirkt eine direkte Entlastung bei den Sozialhilfeausgaben und gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich wieder ins Arbeitsleben einzugewöhnen, sich zu bewähren und so die Eingliederungschancen zu verbessern.

In diesem Jahr reicht der Kreditrahmen von 1 Mio. Franken nicht aus, um die vorgesehenen Programmplätze bis Ende Jahr zu finanzieren. Die Hauptgründe liegen einerseits in den anhaltend hohen Arbeitslosenzahlen und - als verzögerter, heute aber voll spürbarer Auswirkung - in einer zunehmenden Zahl von Personen, welche die gesetzliche Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung erfüllt haben und damit in die Zuständigkeit der kantonalen Arbeitslosenhilfe fallen. Andererseits fallen als Folge der Verkürzung der Bezugsdauer für Taggelder die arbeitslosen Personen schneller und somit auch in grösserer Anzahl aus der Anspruchsberechtigung der Arbeitslosenversicherung. Aus dieser Erhöhung des Kreditrahmens auf 1,4 Mio. Franken erwachsen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten, da die Finanzierung innerhalb des kantonalen Sozialfonds geregelt ist. Das zu erwartende Defizit wird aus den Reserven des Sozialfonds gedeckt. Auch eine Erhöhung des Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeitrages ist zumindest bis Ende 2005 nicht notwendig.

Personelles

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen von Rücktritt von Dr. Peter Kuhn, Leitender Arzt für Geburtshilfe und Gynäkologie am Kantonsspital, auf den 28. Februar 2005.

Amts jubiläen

Der Regierungsrat hat Remigius Oberholzer, Leiter Küche am Kantonsspital, Vera Kalapurakal, IPS-Schwester, sowie Heidi Widtmann, Betagtenbetreuerin, die am 1. Oktober 2004 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 31. August 2004
bis und mit Nr. 32/2004

Staatskanzlei Schaffhausen

31/2004